



II. 13.

ADRIANUS QUINARIUS MARSICUS MEDICUS

... in hoc ... quod ... et ...

Main body of Latin text, likely a medical treatise or historical record, written in a medieval script.

747
**Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thür-
ringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr
zu Ravenstein, ic. Des Königl. Poln. weissen Adlers und des Chur-Pfälzischen S. Huberti Ordens Ritter, wie auch
Er. Römisch. Kayser, und Königl. Catholischen Majestät würdlicher General-Feld-Wachmeister, ic.**

Süßen allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Amtsverwesern, Richtern,
Bürgermeistern und Räten der Städte, Schultheisen, Gemeinden, und allen Unsern Unterthanen und Verwandten
geist- und weltlichen Standes hiermit zu wissen: Was massen laut eingelangten sichern Berichts durch göttliche Ver-
hängnis in dem Königreich Ungarn, hierleichen in Siebenbürgen und dem Temeswarer Bannat eine gefährliche Seuche einge-
risen, welche bereits viele Personen hinweg genommen. Wann dann nicht unbillig zu besorgen stehet, daß solchanes Ubel, woferne
dargegen nicht zeitliche und möglichste Vorsehung geschiehet, sich weiter ausbreiten, und endlich gar die hiesigen benachbarte Lande
ergreifen dürfte: Als haben Wir nach dem Exempel anderer benachbarter Reichs-Stände, dargegen gute und scharffe Anstalt
zu machen höchstnötig erachtet, und dahero des Endes alle vormahls der leidigen Pest- Seuche halber von Unsern Herren Groß-
und Herrn Vaters Gnd. Gnd. erlassene Verordnungen, alles ihres Inhalts, hieher nochmahls wiederholen, und dergestalt erneu-
ern, auch zugleich ernstlich befehlen wollen, daß in allen Unsern Städten, Flecken und Dörffern, niemanden von reisenden Mannes-
und Weibes- Personen, mit oder ohne Güter und Effecten, ohne Vorzeigung eines beglaubten von dero Landes- Herrschafft oder
dero Regierung und Cankleyen ertheilten Attestati, und anderer satzamen Urtkund, wotinnen so wohl die von weit entlegenen
Orten kommende, und deren bey sich habende Bedienten, mit Namen benennet, und nach der Statut- Alter, Farb der Haaren/
Kleidern und andern Umständen beschriben, als auch, wie er oder sie in keinen inficirten, und einiger Seuche halber verdächtigen
Ort sich, wenigstens 4. Wochen lang, aufgehalten, oder davon herkommen, bemercket, eingelassen, sondern, sie seyn, wes Standes
oder Bürden sie wollen, sogleich wiederum zurück gewiesen; Dann denen Landstreichern, Bettlern und fremden Juden, als durch
welche Leute gemeinlich allerhand ansteckende Krankheiten ins Land gezogen zu werden pflegen, gar kein Ein- und Zugang ge-
statter, weniger einige Gift- fangende Waaren an Betten, Federn, Rauch- und andern Leder, Belzwerck, Kleidungen, Woll-
Schweinen, Schaaf- Vieh und dergleichen, von einigen bereits inficirten, oder der infection halber verdächtigen Orten passiret,
und eingeführet, in Summa keine Reisende, wer sie auch seyn, weder vor ihrer Person, noch mit ihnen bey sich habenden oder nach-
fahrenden Gütern, sie haben Nahmen, wie sie mögen, ohne richtige Gesundheits- Pässe eingelassen, weniger einige alte Pässe von
3. bis 4. Wochen, es sey dann von jedes Ortes Obrigkeit, wo der Innhaber des Pases, nach dessen Ertheilung von Zeit zu Zeit sich
aufgehalten, und, daß er von gefunden und unverdächtigen Orten herkomme, oder seine Güter und Waaren daher bringe, glaub-
würdig darauf gezeichnet, respiciret, sondern, in denen offenen Dörffern die Schlagbäume verwahret, auch tägliche beständige Wacht dar-
innen gehalten, und diefemnach, ohne vorherige Anzeige, und gebührende Examination, bey obgesetzter Leib- und Lebens- Strafe,
nichts passiret, besonders auch auf den Straßen durch Unsere Geleits- Reuter, Jägerey- Bediente, und andere, nach jedes Orts
Belegenheit, fleißige Aufsicht gehalten, auch unvermercket, so oft es nöthig, in Birthehäusern vifitiret, und zumahl bey verdächtigen,
nach denen Pässen gefragt werden solle. Würde nun iemand sich betreten lassen, der in geheim, und zumahl arglistiger Weise,
und durch Hey- und Schlupf- Wege, in Unser Land sich eingeschlichen, und mit keinem richtigen Paß versehen wäre, der soll in Un-
ser Amtler so gleich zur Verhaft gebracht, und allda, auf vorgehende Untersuchung, nach Befinden, mit scharffer Leibes- auch Le-
bens- Strafe angesehen werden. Worauf sich männiglich zu achten, und vor Ungnade und harter Strafe zu hüten wissen wird.
Damit auch Unsere Unterthanen auf dero Reisen desto ungeschinder fortkommen mögen, so haben Wir verordnet, daß sie jedesmahl mit Pässen von Unserer Regie-
rung aus versehen werden können, welche sie bey ihrer Zurückkunft, jedes Orts wo sie durchpassiret, und logiret, richtig attestiret, wieder einzuliefern haben.
Uhrfündlich haben Wir dieses Unser öffentliches, wiederholtes und erneuertes Mandat, als worüber Urtheil zu halten ist, mit Unserm Fürstlichen Secret bekränct
und zu iedermäßiglicher Nachricht und Warnung gehöriger massen publiciren und affigiren lassen wollen. So geschähen Hildburghausen, den 2. Octobr. 1738.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.



21

1778

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.













We 2494. 40

- Tresor -

Wax

91.5



staltet, weniger einige Rißer, farrond, Re, 2, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Schweinen, Schaaf, 2
und eingestrichet, in Si
fahrenden Gütern, sie
3. bis 4. Wochen, es sey
aufgehalten, und, dase
würdig darauf gezeich
meidung Leib- und Lebe
hier in Unserer Residen
sich darüber gesthet, sondern auch in denen offenen Dörffern die Schlaghähne vermahret, auch tägliche befändige Nacht dar
innen gehalten, und die fernnach, ohne vorherige Anzeige, und gebührende Examination, bey obgesetzter Leib- und Lebens-Strafe,
nichts passiret, besonders auch auf den Straßen durch Unsere Geleitz-Neuter, Jägerey-Bediente, und andere, nach jedes Orts
Gelegenheit, fleißige Aufsicht gehalten, auch unvermerkt, so oft es nöthig, in Birtshäusern viscirt, und zumahl bey verdächtigen/
nach denen Pässen gefragt werden solle. Würde nun jemand sich eingeschlichen, und mit keinem richtigen Paß versehen wäre, der soll in Un-
se denter so gleich zur Verhaft gebracht, und allda, auf vorgehende Untersuchung, nach Befinden, mit scharffer Leibes-, auch Le-
bens-Strafe angesehen werden. Vornach sich männiglich zu achten, und vor Ungnade und harter Strafe zu hüten wissen wird.
Damit auch Unsere Unterthanen auf dem Reisen desto ungehinderter fortkommen mögen, so haben Wir verordnet, daß sie jedesmahl mit Pässen von Unserer Regie-
rung aus versehen werden können, welche sie bey ihrer Zurückkunft, jedes Orts wo sie durchpassirt, und logirt, richtig attestirt, wieder einzuliefern haben.
Überkündlich haben Wir dieses Unser öffentliches, wiederholtes und erneueretes Mandat, als worüber straffe zu halten ist, mit Unserm Fürstlichen Secret bedruckt
und zu jedermänniglichem Nachricht und Warnung gehöriger massen publiciren und affigiren lassen wollen. So geschchehen. Hildburghausen, den 2. Octobr. 1738.

Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Centimetres

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20



Samt Friedrich, Herzog zu Sachsen.